



Antwort zur Anfrage Nr. 0600/2013 der ödp-Stadtratsfraktion betreffend
Betreuervergütung

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Was passiert mit den Mitteilungen, die die Berufsbetreuer jährlich abzugeben haben?

a) Werden diese von der Behörde vernichtet?

b) Werden diese von der Behörde archiviert?

§ 10 VBVG sieht keine Regel zur Datenverwahrung vor. Es gilt daher das Landesdatenschutzgesetz. Demnach wären personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist, um ihren Zweck zu erfüllen. Hierzu ist eine Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein bekannt, wonach eine angemessene Frist erfüllt sei, wenn die Daten bis zum 30.06. des Folgejahres aufbewahrt werden. Das Betreuungsgericht hätte demnach bis zu 18 Monate Zeit, die Meldungen bei der Betreuungsbehörde einzufordern. Dies bedeutet, Meldungen für das Jahr 2012 wären bis zum 30.06.2014 aufzubewahren.

Die Betreuungsbehörde Mainz orientiert sich an dieser Empfehlung, die aus einer Gesetzes-kommentierung hervorgeht.

c) Werden diese überhaupt von den Berufsbetreuern an die Behörde weitergegeben?

Ja, ggf. erfolgt Erinnerung.

Mainz, 24.01.2014

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter